

Tgb.Nr.- 370087/48-2020-tpk/st

Bearbeiter: Thomas Peter Karbner
T: 0732 / 7720-12082
F: 0732 / 7720-212099
E: LR.Kaineder@ooe.gv.at
W: www.stefan-kaineder.at

20. Oktober 2020

Herrn Direktor
Dr. Wolfgang Steiner
OÖ. Landtagsdirektion
Landhausplatz 1
4021 Linz**Petition der Bürgerinitiative Natternbach
betreffend die Errichtung eines
Fußball- Kunstrasenplatzes
(Beilage 21340/2020)**

Sehr geehrter Herr Landtagsdirektor Dr. Steiner!

Der Petitions- und Rechtsbereinigungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17. September 2020 beschlossen, eine ergänzende Stellungnahme zur Petition der Bürgerinitiative Natternbach aus Sicht der Raumordnung einzufordern. Die Gemeinde Natternbach als zuständige Widmungsbehörde hat bereits mit Schreiben vom 27. August 2020 eine der Landtagsdirektion vorliegende umfangreiche Stellungnahme zum seinerzeitigen Widmungsverfahren abgegeben, die ich stellvertretend für die Aufsichtsbehörde wie folgt ergänzen darf:

Bezüglich der Eingabe der Interessensgemeinschaft wurde u.a. die regionale Bezirkshauptmannschaft um Stellungnahme gebeten und von dieser mit E-Mail vom 9. Oktober 2020 nachstehendes mitgeteilt:

„Mit 29. August 2019 wurde erstmals um wasserrechtliche Bewilligung angesucht. Das beantragte Projekt hätte nachteilige Auswirkungen auf das Hochwasserabflussgeschehen und dadurch eine Beeinträchtigung der Nachbarn nach sich gezogen. Da diese dem Projekt ihre Zustimmung verweigern, wurde der Antrag am 14. November 2019 zurückgezogen.

Mit neuerlichen Ansuchen vom 20. Dezember 2019 wurde ein Projekt in geänderter Form



eingereicht, welches jedoch zunächst noch immer (nach dem Naturschutzgesetz) kritisch gesehen wurde, weshalb es neuerlich adaptiert wurde und damit die Erlassung eines positiven wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides (in Bezug auf § 38 WRG) ermöglichte.“

Zu Mikroplastik

Zur grundlegenden Problematik von Kunstrasen in Verbindung mit Mikroplastik (als ökologische Alternativen sind etwa Sande einsetzbar) darf wie folgt ausgeführt werden, dass Mikroplastik eines der großen Umweltprobleme unserer Zeit darstellt und die Einbringung dessen in ökologische Kreisläufe ein mannigfaltiges Problem darstellt und diese Einbringung von der Zersetzungen von Kunststoffen in den Weltmeeren, über Littering bis hin zu Waschabwässern und den Rückständen aus Kosmetikern bis hin zu Verwendungen und Abrieben im Außenbereich herrühren können. Diese Problemlage ist weitest bekannt und wird auf allen Ebenen auch entsprechend bewusst angegangen. Die EU erließ bereits 2019 die Richtlinie 2019/904 mit dem Ziel eine Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt herbeizuführen. Auch die diesjährige LandesumweltreferentInnenkonferenz vom 8.10.2020 befasste sich mit diesem Themenbereich und fasste u.a. einen Beschluss zur Vermeidung von Mikroplastik, welcher u.a. enthielt:

1. Das Ersuchen nach Einbindung der Bundesländer bei der Ausarbeitung der erforderlichen bundesweiten Strategie durch das BMK
2. Einheitliche Regelungen für eine konsumentenfreundliche Kennzeichnung und Inverkehrbringung von biologisch abbaubaren Kunststoffen (z.B. Zertifizierung nach EN 13432) zu forcieren
3. Anreize zu schaffen, um biologisch abbaubare Kunststoffe besonders in Bereichen einzusetzen, in denen eine erhöhte Gefährdung zur Freisetzung von Makro- und Mikroplastik in die Umwelt besteht (z.B. Mulchfolien, Rankhilfen, Pflanztöpfe, Sport- und Freizeitanlagen) und für die keine sinnvolle Materialalternative zur Verfügung steht

Darüber hinaus ist anzumerken, dass auf EU-Ebene aktuell auch darüber diskutiert wird, die EU-Reach-Verordnung dahingehend zu ändern, dass in den nächsten 20 Jahren Mikroplastik in Höhe von 500.000 Tonnen eingespart wird. Mit einem konkreten Vorschlag der EK ist im Jahr 2021 zu rechnen. Österreich unterstützt das Vorhaben mit der Expertise des Umweltbundesamtes.

Weiters läuft aktuell auch ein österreichisches Projekt zur Erfassung von Mikroplastik im Boden.

Mikroplastik gelangt über mehrere wichtige Eintragspfade in den Boden. Einerseits über Littering von Produkten wo ein gezieltes Einsetzen von Plastik und die dadurch

hervorgerufenen Effekte gewünscht sind (etwa Reibekörper von Kosmetika, Zigarettenfilter, polymere Strahlmittel, Lasersinterpulver für 3D Drucker, oder Kunststoffpellets,...) oder über Verwendung von Kunststoffen in der Umwelt (Reifen, Bautätigkeiten, Kunstrasen, Mulchfolien, umhüllte Langzeitdünger, Kleidung ...) welche meist durch Fragmentierung von größeren Kunststoffteilen entstehen.

Die Bandbreite der möglichen Kunststoff-Materialien im Boden entspricht jener der am Markt befindlichen Kunststofftypen, allen voran die am häufigsten angewandten: Polyethylen (PE) und Polypropylen (PP). Bei den Auswirkungen von Kunststoff im Boden wird zwischen chemischen (Freisetzung von Zusatzstoffen wie Flammschutzmittel, Weichmacher, Stabilisatoren), physikalischen (z.B. Veränderung der Bodenstruktur) und biologischen (z.B. Aufnahme in die Nahrungskette) Effekten unterschieden. Viele der bisher beschriebenen Effekte beziehen sich auf kurzfristige Wirkungen. Langfristige Effekte wurden bislang kaum untersucht. Vergleichbar wie in Gewässern ist zu erwarten, dass sich organische (Schad)Stoffe und Schwermetalle an der Oberfläche der Kunststoffpartikel im Boden anreichern. Negative Auswirkungen bestehen jedenfalls für die Bodenorganismen, die zum einen in ihrer Fortbewegung in Bodenporen durch Mikroplastik behindert werden oder Kunststoffteilchen bzw. Zusatzstoffe als Nahrung aufnehmen. Darüber hinaus ist so eine Verbreitung des Mikroplastiks bzw. der Zusatzstoffe in der Nahrungskette möglich.

Um Aussagen darüber treffen zu können, welche Maßnahmen für die Vermeidung von Mikroplastikeinträgen in Böden notwendig sind, müssen zuvor das Ausmaß der Verschmutzung, die Wirkungen im Boden und das Austragspotential in die Gewässer erforscht werden. Dafür wurde ein Bund – Bundesländerkooperationsprojekt von Oberösterreich ausgehend gestartet, welches sich mit der Erkundung von Mikroplastik in Böden beschäftigen soll. Mittlerweile sind alle 9 Bundesländer Teil dieses Projektes, der erste Probenahmezyklus soll in Kürze (Ende 2020/Anfang 2021) starten.

Um den Eintrag von Kunststoffen in Böden über die Aufbringung von Materialien zu reduzieren, gibt es in Österreich seit dem Jahr 2001 in der Kompostverordnung (Kompostverordnung BGBl. II Nr. 292/2001) sowie seit 2019 in der Düngemittelverordnung (Düngemittelverordnung BGBl. II Nr. 100/2004) festgelegte Grenzwerte für Fremdstoffe über 2mm bzw. 20mm Größe. Diese Grenzwerte gelten für alle in Österreich in Verkehr gebrachten Komposte und Düngemittel.

Neben der dringend notwendigen Verdichtung der Studienlage zu Kunststoffen und deren Wirkungen in Böden ist es angezeigt, Kunststoffeinträge in Böden insbesondere dort zu reduzieren wo es bereits möglich ist. Insofern ist von der OÖ Landespolitik ein erster wichtiger Schritt gesetzt worden, indem entschieden wurde, dass die Neuerrichtung oder Sanierung von Fußball-Kunstrasenplätzen in OÖ künftig nicht mehr gefördert wird, wenn diese mit

Kunststoffgranulat befüllt und gebaut werden. Die Förderrichtlinien für die Errichtung und Sanierung von Fußball-Kunstrasenplätzen in OÖ wurden bereits im Frühjahr 2020 geändert, sodass nur mehr jene gefördert werden, welche mit Sand oder alternativ ausschließlich mit umweltfreundlichem Material befüllt werden.

Zu Lärm- und Lichtemissionen

Grundsätzlich gibt es zwischen Naturrasen und Kunstrasen bei Fußballplätzen keine Unterschiede in den Lärmemissionen von Trainings- bzw. Spielbetrieb.

Im Hinblick auf Einwendungen zu den Lärm- und Lichtemissionen kann generell festgehalten werden, dass der Kunstrasen strapazierfähiger und gegen Witterungseinflüsse unempfindlicher ist. Daher kann häufiger auf einem Kunstrasenplatz trainiert und gespielt werden. Bei einer konkreten Beurteilung der schalltechnischen Auswirkungen hat die Häufigkeit natürlich wesentlichen Einfluss auf die zu beurteilende schalltechnischen Immissionen. Im Bereich Licht gibt es grundsätzlich ebenfalls einen Zusammenhang zwischen Häufigkeit von Trainings- bzw. Spielbetrieb und den zu beurteilenden Lichtimmissionen. Bezüglich der Beleuchtung und damit verbundenen Lichtimmissionen gibt der Österreichische Leitfaden Außenbeleuchtung im Kapitel „5.7 Beleuchtung von Sportstätten“ Empfehlungen, um negative Auswirkungen auf Mensch und Natur so gering wie möglich zu halten. Dies gelingt durch Einhaltung der dafür vorgesehenen Normen, Begrenzung der Lichteinstrahlung auf die zu beleuchtende Fläche, Begrenzung der Betriebszeit, in der Intensität regelbare Anlagen (Wettkampf/Training) und Begrenzung der Farbtemperatur auf 3.000 Kelvin.

Zur Frage der Standortentscheidung und der Herbeiführung einer entsprechenden Widmung für ein solches Projekt muss abschließend korrekterweise darauf verwiesen werden, dass dies eine Angelegenheit der Gemeinde ist. Es obliegt der Verantwortung der Gemeindepolitik in der Standortfrage sehr umsichtig vorzugehen, und im Sinne der Bedenken der Anrainerinnen und Anrainer zu berücksichtigen, dass durch die Lage im Siedlungsbereich erhöhtes Verkehrsaufkommen, Lärm und Lichtverschmutzung auftreten können. Zumal ein Kunstrasenplatz fast ganzjährig und überregional genutzt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Landesrat
Stefan Kaineder